

Begründung und Synopse zur gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Gegenstand der gesetzesvertretenden Verordnung ist die Anpassung des Gewaltschutzgesetzes aus dem Frühjahr 2021, das auf einem EKD-Entwurf aus dem Jahr 2019 beruht, an die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Anerkennung sexualisierter Gewalt vom 21. März 2025 (ABI. EKD S. 52) und einzelne andere Weiterentwicklungen seit Beschluss des Gesetzes.

In Folge der Ergebnisse der FORUM-Studie wurde auf Ebene der EKD das Verfahren zur Anerkennung des durch sexualisierte Gewalt erlittenen Leides überarbeitet und schließlich 2025 vorgenannte Richtlinie beschlossen. Richtlinien der EKD nach Art. 9 Grundordnung der EKD dienen der Vereinheitlichung der gliedkirchlichen Verfahren und sind daher mit der Erwartung einer möglichst einheitlichen Umsetzung verknüpft. Dies gilt umso mehr im Themenbereich sexualisierter Gewalt, wo eine uneinheitliche Bearbeitung der Fälle – vor allem auch aus Perspektive der Betroffenen – nicht einsichtig ist und die Aufarbeitung erschwert. Es ist daher zu befürworten, dass die EKD gemeinsam mit den Betroffenen die sachgemäße Grundstruktur des Verfahrens der Anerkennung von durch sexualisierte Gewalt erlittenen Leids klärt und bündelt, sodass nicht jede Landeskirche und jeder diakonische Landesverband für sich diese Klärung mit den Betroffenen – und für die Betroffenen mühsam – durchführen muss. Auch dem Ziel der Einheitlichkeit des Verfahrens dient die Bearbeitung in regionalen „Verbänden“ aus mehreren Landeskirchen und Diakonischen Werken. Für die EKM bedeutet dies, dass sie gemeinsam mit der Anhaltischen Landeskirche und der Diakonie Mitteldeutschland einen Verbund bildet. Dies war auch bisher im Gewaltschutzgesetz bereits hinsichtlich der Meldestelle angelegt und wird nunmehr auch für die Anerkennungskommission nach § 9 und die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission nach § 10 festgehalten.

Als Umsetzungsziel war für die Anerkennungsrichtlinie der EKD der 1. Januar 2026 in der Öffentlichkeit benannt worden. Zur Erreichung dieses Ziels war zunächst eine Anpassung der Ordnung der Anerkennungskommission vom 13. Dezember 2024 (ABI. 2025 S. 11), die gleichlautend von EKM, Anhaltischer Landeskirche und Diakonie beschlossen worden war, oder eine Geschäftsordnung der Anerkennungskommission, welche die Neuerungen der Anerkennungsrichtlinie umsetzt, beabsichtigt. Im Zuge der Bearbeitung musste aber festgestellt werden, dass einzelne Aussagen der Anerkennungsrichtlinie mit dem 2021 beschlossenen Gewaltschutzgesetz nicht in Übereinstimmung zu bringen sind – so etwa die Maßgeblichkeit der Einwilligung bei § 6 und die Voraussetzungen für Anerkennungsleistungen im bisherigen § 10 Abs. 1. Zur Umsetzung der Anerkennungsrichtlinie ist deshalb wegen des Vorrangs des Gesetzes zunächst das Gewaltschutzgesetz zu ändern und anschließend kann an den untergesetzlichen Regelungen gearbeitet werden. Um das ursprüngliche Ziel einer wenigstens grundsätzlichen Wirksamkeit der Anerkennungsrichtlinie zum Jahresbeginn 2026 zu erreichen, wird das Mittel der Gesetzesvertretenden Verordnung angewendet, da hierdurch nur eine überschaubare Rückwirkung von knapp über einem Monat bewirkt wird. Ein Beschluss der Frühjahrssynode wäre erst Ende April 2026 möglich, indem ein früheres Zusammentreten nicht realistisch ist.

Aus der anliegenden Synopse sind die Änderungen im Kontext des Gesetzes erkennbar (Spalte 1) und werden konkret begründet (Spalte 2).

<p>Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland</p> <p>Vom 18. April 2021 (ABl. S. 105).</p> <p>Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:</p>	<p>Begründung der Veränderungen</p>
<p>Präambel</p>	
<p>Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland setzt sich für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.</p>	
<p>Abschnitt 1: Grundsätzliches</p>	

§ 1 Zweck und Geltungsbereich	
<p>(1) Dieses Gesetz regelt grundsätzliche Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen Menschen durch kirchliche Mitarbeitende sexualisierte Gewalt erfahren haben. Seine Grundsätze gelten in allen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Diensten, Einrichtungen und Werken, die an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in Wort und Tat, im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche und in kontinuierlicher Verbindung zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mitwirken, ungeachtet ihrer Rechtsform (kirchliche Stellen).</p>	
<p>(2) Das Gesetz gilt für das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und dessen Mitglieder nach entsprechender Beschlussfassung gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 8 der Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.</p>	
§ 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt	
<p>(1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.</p>	
<p>(2) Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder</p>	

dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.	
(3) Gegenüber Volljährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens eingeschränkt ist.	
§ 3 Mitarbeitende	
Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige im Geltungsbereich dieses Gesetzes.	
Abschnitt 2: Maßnahmen	
§ 4 Grundsätze	
(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.	
(2) Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Mitarbeitenden sind sexuelle Kontakte zu Personen, die zu ihnen in einem Obhutsverhältnis oder in einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung stehen, untersagt. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen Mitarbeitende nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbrauchen (Abstinenzgebot).	

<p>(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).</p>	
<p>(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere gegenüber haupt- und ehrenamtlichen zur Betreuung und Aufsicht bestimmten Personen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.</p>	
<p>§ 5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss</p>	
<p>(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174e, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist, <u>die nach den Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung von der Beschäftigung zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausschließt</u>. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einstellung erfolgen, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist. 2. Kann trotz einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben in einer kirchlichen Stelle wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche <ol style="list-style-type: none"> a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit, b) Kinder- und Jugendhilfe, c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller 	<p>Die bisherige Formulierung mit ihrer Aufzählung konkreter Straftaten aus dem Strafgesetzbuch orientierte sich an der Fassung von § 72a SGB VIII zum Zeitpunkt des Erlasses des Gewaltschutzgesetzes 2021. § 72a SGB VIII regelt, wer wegen konkret dort aufgezählten Straftaten zu einer Beschäftigung in der Kinder- und Jugendhilfe ungeeignet ist. Durch die nun vorgeschlagene dynamische Verweisung auf das SGB VIII werden automatisch die danach maßgeblichen Straftaten erfasst. Im Unterschied zur bisherigen Formulierung werden dadurch bspw. auch die Straftaten nach § 184k StGB (Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen) und § 184l StGB (Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild) erfasst.</p>

<p>Altersgruppen,</p> <p>d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,</p> <p>e) Seelsorge und</p> <p>f) Leitungsaufgaben</p> <p>zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.</p>	
<p>(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 Nummer 1 entsprechend. Das Ehrenamtsverhältnis ist im Falle der Verurteilung zu einer in Nummer 1 genannten Straftat sofort zu beenden.</p>	
<p>§ 6</p> <p>Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt</p>	
<p>(1) Leitungen der kirchlichen Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sollen jeweils für ihren Bereich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Risikoanalysen als Grundlage zur Erstellung institutioneller Schutzkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel durchführen, um strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen), 2. Handlungs- und Notfallpläne entwickeln, anhand derer im Falle eines begründeten Verdachts sexualisierter Gewalt angemessen interveniert werden kann (Interventionsmaßnahmen), 3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden <u>Unrecht-Leid</u> durch sexualisierte Gewalt <u>angetan-zugefügt</u> wurde, in angemessener Weise unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen), 4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufarbeiten, wenn das Ausmaß des <u>Unrechts-Leides</u> durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse). 	<p>Ausgangspunkt für die Überarbeitung des Gesetzes ist die überarbeitete Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Anerkennung sexualisierter Gewalt vom 21. März 2025 (ABl. EKD S. 52). Zentral ist dabei, dass sowohl bei den individuellen Maßnahmen als auch bei den institutionellen Aufarbeitungsprozessen der betroffenenzentrierte Blickwinkel nicht nur das Unrecht der Handlungen durch Mitarbeitende wahrnimmt, sondern darüber hinaus das den Betroffenen zugefügte Leid maßgeblich ist. In Folge dieser Verschiebung des Blickwinkels wird in Nr. 3 und 4 anstelle des Unrechts nun das Leid der Betroffenen als maßgebliche Perspektive benannt.</p>

<p>(2) Kirchliche Stellen sollen von ihren übergeordneten Trägerorganisationen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützt werden, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.</p>	
<p>(3) Leitungen der kirchlichen Stellen sollen sich bei der Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verankerung der Verantwortung zur Prävention in der kirchlichen Stelle, insbesondere durch die Erstellung eines spezifischen Präventionskonzeptes, 2. Leitungsgremien sollen die Frage sexualisierter Gewalt regelmäßig zu einem Thema machen, 3. ein auf die kirchliche Stelle und ihr Arbeitsfeld bezogener Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht und weiterentwickelt werden, 4. Vorlage erweiterter Führungszeugnisse von Mitarbeitenden, für die dies nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften vorgesehen ist, bei und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen, für Ehrenamtliche gilt dies in der Regel abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ebenso¹, 5. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zum Nähe-Distanz-vVerhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, 6. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte 	

¹ Ordnung zur Vorlage und zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen und freiwilligen Selbstverpflichtungserklärungen der nebenberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Ordnung zu Führungszeugnissen und Selbstverpflichtungserklärungen der Nebenberuflichen und Ehrenamtlichen – OFSNE) vom 25. Juni 2013 (ABI. S. 214ff.).

<p>für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung Sorgeberechtigter, Betreuer oder von Vormündern,</p> <p>7. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt,</p> <p>8. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren und Benennung von Melde- und Ansprechstellen im Fall eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt,</p> <p>9. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt vorsehen.</p>	
<p>(4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger oder Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis bleiben unberührt.</p>	
<p>§ 7 Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben</p>	
<p>(1) Zur Umsetzung und Koordination der Aufgaben nach § 6 wird eine gemeinsame Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der EKM, der Landeskirche Anhalts und der Diakonie Mitteldeutschlands eingerichtet.</p>	
<p>(2) Ebenso erfolgt zur Umsetzung und Koordination der Aufgaben nach § 6 die Errichtung von Ansprechstellen in der EKM, der Landeskirche Anhalts und der Diakonie Mitteldeutschlands.</p>	
<p>(3) Die Melde- und Ansprechstellen sind dem Schutz Betroffener verpflichtete Stellen und nehmen eine betroffenenorientierte Haltung ein. Sie sind verpflichtet, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen. Sie nehmen ihre Aufgaben selbständig und in Fällen der Aufklärung von Vorfällen sexualisierter Gewalt frei von Weisungen wahr. Sie sind mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.</p>	
<p>(4) Die Meldestelle hat unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der</p>	<p>Nr. 2 verlangt unterschiedslos eine Einwilligung der Betroffenen in die</p>

<p>Zuständigkeiten der jeweiligen Leitung einer kirchlichen Stelle insbesondere folgende Aufgaben: Sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden, 2. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder verarbeitet werden, 3. wirkt mit der zuständigen zentralen Anlaufstelle zusammen. 	<p>weitere Verarbeitung ihrer Angaben. Mittlerweile gibt es mit § 50a Datenschutzgesetz der EKD eine differenzierte Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt. Insoweit ist das unterschiedslose Einwilligungserfordernis an dieser Stelle nicht mehr notwendig. Außerdem wird die Aufarbeitung künftig stärker auch nicht-verjährte bzw. sogar aktuelle Fälle betreffen, sodass die Regelung in Nr. 2 insoweit sogar hinderlich wäre, wenn sie Präventionsmaßnahmen ausschließt.</p> <p>Klar ist, dass es sich um hochsensible Daten handelt, bei denen der datenschutzkonforme Umgang der besonderen Aufmerksamkeit bedarf.</p>
<p>(5) Die Ansprechstelle hat unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten der jeweiligen Leitung einer kirchlichen Stelle insbesondere folgende Aufgaben: Sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. berät bei Bedarf die jeweilige Leitung in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen, 2. unterstützt kirchliche Stellen bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach, 3. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit, 4. unterstützt die kirchlichen Stellen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes, 5. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittener Unrecht-Leiden entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter, 6. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder verarbeitet werden, 	<p>Vgl. die Erläuterung zu Abs. 4.</p>

<p>76. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet,</p> <p>87. wirkt mit der zuständigen zentralen Anlaufstelle zusammen.</p>	
<p>(6) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen der jeweiligen kirchlichen Stelle bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 5 unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.</p>	
<p>§ 8 Meldepflicht sexualisierte Gewalt</p>	
<p>(1) Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Meldestelle nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Meldestelle beraten zu lassen.</p>	
<p>(2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 6 Satz 2.</p>	
<p>Abschnitt 3: Unterstützung <u>und Aufarbeitung</u></p>	<p>Indem in § 10 die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission geregelt wird, ist eine Ergänzung der Überschrift des Abschnitts erforderlich.</p>
<p>§ 9 <u>Unabhängige Kommission</u><u>Anerkennungskommission</u></p>	<p>Terminologische Anpassung an die EKD-Anerkennungsrichtlinie.</p>
<p>(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, <u>wird richtet die EKM gemeinsam mit der Landeskirche Anhalts</u></p>	<p>Die Änderung in Absatz 1 nachvollzieht die gemeinsame Errichtung der Anerkennungskommission durch EKM, Anhalt und Diakonie und stellt die</p>

<p><u>und der Diakonie Mitteldeutschlands</u> eine <u>Unabhängige-Anerkennungsk</u>kommission <u>eingesetzt</u>, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen <u>für-in Anerkennung</u> erlittene<u>n</u> <u>LeidesUnrecht</u> zuspricht. <u>Die Anerkennungskommission nimmt ihre Aufgaben unabhängig wahr und ist nur an Recht und Gesetz gebunden.</u></p>	<p>Unabhängigkeit ihrer Tätigkeit entsprechend der EKD-Anerkennungsrichtlinie fest.</p>
<p>(2) Die <u>Unabhängige-Anerkennungsk</u>kommission ist mit mindestens drei Personen besetzt, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.</p>	<p>Terminologische Anpassung.</p>
<p>(3) <u>Die Arbeit der Anerkennungskommission richtet sich grundsätzlich nach der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Anerkennung sexualisierter Gewalt (Anerkennungsrichtlinie-EKD) vom 21. März 2025 (ABl. EKD S. 53).</u> Näheres wird durch Verordnung geregelt.</p>	<p>Häufiger Kritikpunkt in den bisherigen Aufarbeitungsprozessen im evangelischen Bereich ist die für Betroffene schwer durchschaubare Uneinheitlichkeit des Vorgehens. Mit der EKD-Anerkennungsrichtlinie wurde hier ein einheitlicher Maßstab entwickelt. Mit der Regelung in § 9 Abs. 3 S. 1 wird diese Richtlinie als grundsätzlicher Maßstab für den Bereich der EKM rezipiert und übernommen. Damit ist im Grundsatz geregelt, dass die dort vorgesehenen Maßgaben für das Verfahren bei der Anerkennungskommission, wie etwa Antragsvoraussetzungen, Ablauf von Anhörungen, Gegenvorstellungen zu Entscheidungen und der Instanzenweg geregelt sind. Auch im Grundsatz aufgenommen sind damit die in der Anerkennungsrichtlinie vorgesehenen Ausdehnungen bei den Voraussetzungen für Anerkennungsleistungen, die nunmehr nicht nur auf Minderjährige und volljährige Schutzbefohlene sowie verjährte Fälle ausgerichtet sind.</p> <p>In der EKM richtet sich die Arbeit der Anerkennungskommission nach der Ordnung vom 13.12.2024, die bis zu ihrer anschließenden Novellierung bereits anhand des grundsätzlichen Maßstabs der Anerkennungsrichtlinie der EKD angewendet werden kann.</p>
<p><u>(4) Die Unterstützung, die durch die Anerkennungskommission zugesprochen wird, erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch die Entscheidung der Anerkennungskommission ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützung, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, kann angerechnet</u></p>	<p>Bisher § 10 Abs. 2.</p>

<u>werden.</u>	
<u>(5) Die kirchliche Stelle, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.</u>	Bisher § 10 Abs. 3.
<p style="text-align: center;">§ 10 Unterstützung für Betroffene</p> <p>(1) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bietet Personen, die zum Zeitpunkt eines Vorfalls sexualisierter Gewalt minderjährig oder volljährige Schutzbefohlene waren, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. Die Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.</p> <p>(2) Die Unterstützung wird freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird, gewährt. Bereits erbrachte Unterstützung, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.</p> <p>(3) Die kirchliche Stelle, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.</p>	<p>Der bisherige § 10 wurde in § 9 integriert. Abs. 2 wurde zu § 9 Abs. 4, Abs. 3 wurde zu § 9 Abs. 5.</p> <p>Abs. 1 regelte bisher, welcher Personenkreis welche Art von Unterstützung erhalten konnte. Die Anerkennungsrichtlinie der EKD aus 2025 hat hier in mehrfacher Hinsicht Weiterungen vorgenommen, indem es nicht mehr auf ein konkretes institutionelles Versagen oder eine fehlende zivilrechtliche Durchsetzbarkeit ankommt. Von der in § 9 Abs. 3 eingefügten grundsätzlichen, dynamischen Verweisung auf die Anerkennungsrichtlinie werden auch die in ihr geregelten Voraussetzungen für Unterstützungsleistungen erfasst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission</p>	<p>Neben der konkreten Aufarbeitung zur Unterstützung Betroffener ist die institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt hinsichtlich ihrer Quantität, der Erhebung von qualitativen Analysen zur Identifikation von Strukturen, die sexualisierte Gewalt ermöglicht haben, sowie die Evaluierung des administrativen und verfahrensrechtlichen Umgangs mit Betroffenen zur Verbesserung der institutionellen Aufarbeitungspraxis wichtig. Im Unterschied zur Anerkennungskommission geht es hierbei nicht um die Begleitung von Einzelfällen, sondern eine übergreifende Perspektive.</p>
<p><u>(1) Zur unabhängigen institutionellen Aufarbeitung von Taten sexualisierter Gewalt errichtet die EKM gemeinsam mit der Landeskirche Anhalts und der Diakonie Mitteldeutschlands die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission im Verbund „Mitteldeutschland“.</u></p>	
<p><u>(2) Näheres zu den Aufgaben und zur Zusammensetzung der Kommission, zur Betroffenenbeteiligung, zu den Aufwandsentschädigungen der Mitglieder und zur Finanzierung</u></p>	

<p><u>der Kommission wird durch den Landeskirchenrat unter Berücksichtigung der im Bereich der EKD erarbeiteten einheitlichen Standards im Einvernehmen mit den anderen an der Kommission Beteiligten geregelt.</u></p>	<p>Die EKM hat gemeinsam mit der Landeskirche Anhalts und der Diakonie Mitteldeutschland eine dieses abstraktere Themenfeld bearbeitende Aufarbeitungskommission errichtet, die aufgrund der Ordnung vom 13.12.2024 arbeitet.</p> <p>Die Regelung in § 10(neu) gibt dieser Kommission einen Ort im Gewaltschutzgesetz der EKM. Abs. 2 legt dabei fest, dass sich die Tätigkeit an den auf EKD-Ebene entwickelten Standards orientiert.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 4: Schlussbestimmungen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Verordnungsermächtigung</p>	
<p>Aus- und Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p>	
<p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.</p>	